

### **Art. 33 Gütliche Einigung**

- (1) In der mündlichen Verhandlung ist auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken.
- (2) <sup>1</sup>Einigen sich sämtliche Beteiligte über die Ablösung (Volleinigug), so hat die Forstrechtsstelle eine den Erfordernissen des Art. 34 Abs. 2 entsprechende Niederschrift aufzunehmen. <sup>2</sup>Diese ist von den Beteiligten und vom Vorsitzenden der Forstrechtsstelle zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Ein Bevollmächtigter des Berechtigten oder des Verpflichteten, sofern dies nicht der Freistaat Bayern ist, bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht.
- (3) <sup>1</sup>In einer Einigung nach Abs. 2 kann auch vereinbart werden, daß der Berechtigte anstelle von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die ihm nach Art. 4 Abs. 1 und 2, oder Art. 5 zu übertragen sind, andere Grundstücke oder Grundstücksteile des Verpflichteten erhält. <sup>2</sup>Hat die Forstrechtsstelle mehrere Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung verbunden, so kann sich die Einigung der Beteiligten außerdem auf einen Austausch der den Berechtigten zu übertragenden Grundstücke oder Grundstücksteile erstrecken.
- (4) <sup>1</sup>Einigen sich sämtliche Beteiligte teilweise über die Ablösung (Teileinigug), so nimmt die Forstrechtsstelle eine Niederschrift über die Einigung auf. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 2 und 3 sind anzuwenden.
- (5) <sup>1</sup>Die beurkundete Einigung steht in den Fällen der Absätze 2 und 3 einer nicht mehr anfechtbaren Ablösungsentscheidung gleich. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 4 ist die Anfechtung der Ablösungsentscheidung insoweit ausgeschlossen, als ihr eine beurkundete Einigung der Beteiligten zugrunde liegt.
- (6) <sup>1</sup>Die Übertragung von Wegen zu Miteigentum nach Art. 7 Abs. 1 kann nicht Gegenstand der Einigung sein. <sup>2</sup>Art. 34 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.